



**Gemeinde
Eschenbach
Luzern**

Verordnung

**über die Benutzung der Schul- und
Sportanlagen der Gemeinde Eschenbach**

**mit Gebührenordnung
vom 7. Juli 2016**

1. Grundlagen

1.1 Zweck der Verordnung

Diese Verordnung regelt die ausserschulische Benutzung der nachfolgend aufgeführten Bauten und Anlagen im Schulbereich:

Schulhäuser mit Turnhallen und Aussenanlagen

- Hübeli
- Lindenfeld 1
- Lindenfeld 2
- Neuheim

In allen öffentlichen Gebäuden gilt ein uneingeschränktes Rauchverbot.
Der Konsum von alkoholischen Getränken ist während der Schulzeiten in den Schulräumen und den Aussenanlagen nicht gestattet.

Weitergehende Regelungen befinden sich in der Benutzungs- und Gebührenordnung!

Spezielle Regelungen für die übrigen Gemeindeliegenschaften existieren bereits oder sind bei Bedarf für folgende Objekte noch zu schaffen:

- Lindenfeldsaal
- Betagtenzentrum Dösselen
- Sportplätze Weiherhaus
- Zivilschutzanlagen im Lindenfeldschulareal
- Zivilschutzraum unter LF-Saal:
- Turnhalle Lindenfeld (alter Tankraum) Lagerräume für ESV
- Werkhof: Vereinslokale für die Feldmusik
Jugend 6274
Pfadi
Lagerraum ESV
- Mehrzweckgebäude (BSA): Vereinslokal für die Feldschützen
- Klostermatt: öff. Schutzraum: Lokal Guggenmusig
- Steinmoos: Scheune als Lagerraum für Werkdienst und versch. Vereine
- Dorfmühle: Vereinslokal Guggenmusig

1.2 Benutzungsrechte

Die Schul- und Sportanlagen dienen in erster Linie dem Schul- und Turnbetrieb der Schule, sowie für Anlässe der Gemeinde. Im Weiteren stehen die Anlagen den ortsansässigen Vereinen und Organisationen für sportliche, kulturelle und kirchliche Veranstaltungen zur Verfügung. In zweiter Linie und ausnahmsweise kann die Benützung der Anlagen auch weiteren Interessenten gestattet werden. Gesuche aus den Gemeinden Inwil und Ballwil werden anderen auswärtigen Bewerbern vorgezogen.

Die freie Benutzung der Aussenanlagen durch Kinder und die erwachsene Bevölkerung ist auf eigenes Risiko gestattet. Das Befahren mit Motorfahrzeugen ist jedoch nicht gestattet. Der Gemeinderat behält sich eine Beschränkung dieser freien Nutzung ausdrücklich vor.

1.3 Einschränkungen

Bei Belegung durch Militär, Zivilschutz oder bei besonderen öffentlichen Anlässen oder Nutzungen können durch die verantwortlichen Organe Einschränkungen verordnet werden.

Für private Anlässe wie Geburtstagsfeiern usw. stehen die Anlagen beschränkt zur Verfügung.

2. Verantwortlichkeiten

2.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit und Oberaufsicht liegt beim Gemeinderat. Er legt die Rahmenbedingungen und die Gebühren fest. Er delegiert die Zuteilungen der Benutzungsrechte an den Schulverwalter in Zusammenarbeit mit dem Leiter Infrastruktur.

2.2 Funktionen / Zuständigkeiten



2.3 Verantwortung | Haftung

Jeder Benutzer resp. jede Benutzergruppe ist für eine geordnete schadenfreie Benutzung der Gebäude und Anlagen selber verantwortlich. Bei groben Verstößen oder wiederholten Beanstandungen kann das Benutzungsrecht eingeschränkt oder entzogen werden.

Die Benutzer haften gegenüber der Gemeinde für fehlendes Material und für alle Schäden, die nachweisbar durch Mitglieder oder Besucher an Gebäuden, Räumen, Anlagen, Bodenbelägen, Mobiliar, Einrichtungen und Geräten usw. verursacht wurden. Mängel, Beschädigungen, Verluste und Verbrauchsmaterial sind durch die Verursacher dem Hauswart zu melden. Schäden dürfen nur vom Hauswart oder durch Fachleute repariert werden. Die Aufträge werden durch die Gemeinde erteilt.

Vereine und Organisationen müssen über eine Haftpflichtversicherung von mindestens fünf Millionen Franken für die Durchführung von Anlässen verfügen. Veranstalter haben sich mit der Anmeldung darüber auszuweisen. Für Vereine genügt eine einmalige Deklaration.

Die Gemeinde lehnt gegenüber Benutzern jegliche Haftung für Diebstähle, Beschädigungen usw. sowie für Unfälle, die nicht auf einen mangelhaften Zustand der Gebäude oder Einrichtungen zurückzuführen sind, ab.

Die Vereine und Organisationen sind verpflichtet, ihre Mitglieder über diese Verordnung und die Benutzungsordnung zu informieren.

3. Organisation

3.1 Gesuche | Bewilligungen

Für periodisch wiederkehrende Anlässe oder Belegungen sind dem Leiter Infrastruktur auf die jährliche Präsidentenkonferenz hin - für maximal zwei Jahre im Voraus - die Daten bekannt zu geben. Wiederkehrende Anlässe oder solche, die schon öfters stattgefunden haben, können neuen Anlässen vorgezogen werden.

Gesuche um Reservationen sind möglichst frühzeitig an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Für Anlässe mit speziellen Einrichtungen ist das Konzept mindestens zwei Monate vor dem Anlass dem Leiter Infrastruktur bekannt zu machen.

3.2 Berechtigung / Belegung Turnhallen

Die Berechtigung für die Benutzung der Hallen erfolgt durch die Schulverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Leiter Infrastruktur. Die Vereine sind anzuhören.

Die Belegung der Turnhallen regeln die Sport-Vereine in Absprache mit der Schule und dem Hauswart unter sich. Der Hallenbelegungsplan ist dem Leiter Infrastruktur jeweils zur Genehmigung vorzulegen. Sind die Hallen wochenweise extern vermietet (z.B. für ein Lager), soll das abendliche Training von ortsansässigen Vereinen grundsätzlich ermöglicht werden. Rechtzeitige Absprachen mit den betroffenen Vereinen sind notwendig respektive möglich.

Einschränkungen bei der Turnhallennutzung infolge nichtsportlicher Anlässe resp. die Berücksichtigung weiterer Benutzer bleiben ausdrücklich vorbehalten. Diese werden den Hallenbenutzern rechtzeitig mitgeteilt.

3.3 Betriebszeiten | Benutzungszeiten

Die Schul- und Sportanlagen stehen während den Schulferien grundsätzlich zur Verfügung.

Geschlossen sind die Hallen an:

- Feiertagen (exkl. 20. Januar/Baschitag)
- Karfreitag bis Ostermontag
- Weihnachten 24. bis 26. Dezember / 31. Dezember / 1. Januar
- Aufgrund von Reinigungsarbeiten ist während der Ferienzeit mit gewissen Einschränkungen zu rechnen

Die Belegung von Turnhallen während der Sommerferien ist vorgängig dem Leiter Infrastruktur zu melden.

Die Benutzer resp. die LeiterInnen sind verantwortlich, dass beim Verlassen der Räume alle Lichter gelöscht sind, Wasser abgestellt ist, Türen und Fenster geschlossen sind und sich niemand mehr in den Gebäuden befindet. Andernfalls werden Aufwändungen dem Verein in Rechnung gestellt.

Die Reinigung während der Ferienzeit ist durch die Benutzer in Absprache mit dem Hauswart durchzuführen. Der Hauswart macht die Benutzer mit den Reinigungsutensilien (inkl. Maschine) vertraut.

3.4 Einrichtungen | Material

Grundsätzlich werden die Hallen und Räume ohne zusätzliche Einrichtungen vermietet.

Das Einrichten und Abräumen in den beanspruchten Lokalitäten und Anlagen ist Sache der Benutzer. Einrichtungen und Material sind mit Sorgfalt zu behandeln.

Zusätzliche Einrichtungen und deren Entfernung gehen zu Lasten der Benutzer. Die Entschädigung von Verbrauchsmaterial aus Schulbeständen ist in der Bewilligung zu regeln.

3.5 Restauration

Anlässe mit Restauration unterstehen den behördlichen Vorschriften und Bewilligungen. Die notwendigen Gesuche sind durch die Antragssteller direkt und rechtzeitig beim Amt für Gastgewerbe und Gewerbepolizei (Tel. 041 248 84 84) einzureichen.

3.6 Energiekosten

Die Kosten für die Lüftungsanlage, Heizung, Wasser und Warmwasser sind im Gebührentarif enthalten. Die Verrechnung der Energiekosten richtet sich nach der Gebührenordnung.

4. Kosten

Die Benutzung der Schulhäuser und Turnhallen, der Sportanlagen Lindenfeld und Weiherhaus ist für die Sportvereine im Rahmen ihrer üblichen Vereinstätigkeiten kostenlos. Schulräume können mit Ausnahme von Spezialräumen wie z. B. die Schulküche oder Mehrzweckraum für Vereinsaktivitäten ohne Ertrag ebenfalls kostenlos benutzt werden.

Gemeint sind damit Anlässe und Kurse von Vereinen und öffentlichen Organisationen, bei denen kein oder nur ein geringer Gewinn erwirtschaftet wird (darunter fallen auch wiederkehrende Vereinsnänsse, wie der normale Meisterschaftsbetrieb z. B. der Unihockeyaner). Für Anlässe, die einen Gewinn abwerfen, sind eine Gebühr und die Stromkosten zu bezahlen (siehe Gebührenordnung). Das Informatikzimmer steht nicht zur Verfügung.

Der Gebührenansatz gilt üblicherweise für eine Zeit von 24 Stunden. Die Belegungszeit für Proben, Vorbereitungen und das Abräumen sind zusammen mit der Anmeldung zu regeln.

Die Kosten für die Leistungen des Hauswartes sind in der Benutzungs- und Gebührenordnung geregelt.

Die Benutzungsgebühren werden jeweils von der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

5. Gültigkeit

Diese Verordnung ersetzt frühere Ausgaben und tritt am 01. Juli 2016 in Kraft.

Nutzungen und Ansprüche können sich ändern. Diese Verordnung wird im Bedarfsfall angepasst. Benutzerinnen und Benutzer können Verbesserungen und Änderungswünsche den verantwortlichen Stellen jederzeit mitteilen.

6274 Eschenbach, 7. Juli 2016

GEMEINDERAT ESCHENBACH

Der Präsident:

Der Schreiber:


Guido Portmann


Anton Christen



Adressen (Stand 01.09.2024)

Leiter Infrastruktur

Renato Nosetti
Oeggenringenstrasse 12
6274 Eschenbach

Tel. 041 449 90 27

E-Mail renato.nosetti@eschenbach-luzern.ch

Schulverwalter

Stefan Suter
Oeggenringenstrasse 12
6274 Eschenbach

Tel. 041 449 90 21

E-Mail sefan.suter@eschenbach-luzern.ch

Schulleitung

René Brun / Janine Bucheli / Reni Jud
Schulhausweg 12
6274 Eschenbach

Tel. 041 449 40 80

E-Mail schulleitung@schule-eschenbach.ch

Turnmaterialverwaltung

Samuel Sieger
Lindenfeldstrasse 11
6274 Eschenbach
bach.ch

E-Mail samuel.sieger@schule-eschenbach.ch

Hauswarte

Pirmin Heer
Stüdweid 12
6274 Eschenbach

Tel. 041 449 40 97

Mobil 079 686 75 81

Daniel Blättler
6274 Eschenbach

Mobil 079 213 64 91

Patrizia Hofstetter
6274 Eschenbach

Mobil 079 869 90 46

Louis von Wartburg

Mobil 076 433 60 15

Feuerwehr Oberseetal

Stéphane Müller, Eschenbach
Sicherheitsbeauftragter

Tel. 041 448 39 31

Polizei

Polizei Eschenbach

Tel. 041 289 25 30

Gebührenordnung

Ab dem 01. Juli 2016 gelten folgende Tages-Ansätze:

Tarife für einheimische Vereine und Organisationen

Benutzungsgebühren Schul- und Sportanlagen			
Objekt / Raum	Spezielles (Einheit pro Tag)	Nicht gewinn- orientierte Anlässe	Gewinn- orientierte Anlässe
Neuheim, 1 Turnhalle	inkl. Duschen / Garderoben	CHF --	CHF 400
	ohne Duschen / Garderoben	CHF --	CHF 300
Neuheim, 2 Turnhallen	inkl. Duschen / Garderoben	CHF --	CHF 800
	ohne Duschen / Garderoben	CHF --	CHF 600
Neuheim, 3 Turnhallen	inkl. Duschen / Garderoben	CHF --	CHF 1'200
	ohne Duschen / Garderoben	CHF --	CHF 900
Bühnenelemente (1*2m1)	ohne Aufstellen (total 16 Stk.)	CHF/Stk --	CHF 10
Neuheim MZR		CHF --	CHF 150
Office (Küche)		CHF --	CHF 100
Lindenfeld Turnhalle	inkl. Duschen / Garderoben	CHF --	CHF 150
	ohne Duschen / Garderoben	CHF --	CHF 100
Garderoben und Duschen	ohne Halle	CHF --	CHF 100
Lindenfeld Unterkellerung	inkl. Duschen / Garderoben	CHF --	CHF 100
	in Verbindung mit Turnhalle EG	CHF --	CHF 50
Lindenfeld Sportanlage	inkl. Duschen / Garderoben	CHF --	CHF 150
Hübeli Turnhalle	inkl. Duschen / Garderoben	CHF --	CHF 150
	ohne Duschen / Garderoben	CHF --	CHF 100
Garderoben und Duschen	ohne Halle	CHF --	CHF 100
Hübeli MZR		CHF --	CHF 150
Vorräume Garderoben	keine Fremdnutzung	CHF --	CHF --
Schulküche		CHF 100	CHF 200

Tarife für auswärtige Vereine und Organisationen

Objekt / Raum	Spezielles (Einheit pro Tag)	Nicht gewinn- orientierte Anlässe	Gewinn- orientierte Anlässe
Neuheim, 1 Turnhalle	inkl. Duschen / Garderoben ohne Duschen / Garderoben	CHF 400	CHF 600
		CHF 300	CHF 450
Neuheim, 2 Turnhallen	inkl. Duschen / Garderoben ohne Duschen / Garderoben	CHF 800	CHF 1'200
		CHF 600	CHF 900
Neuheim, 3 Turnhallen	inkl. Duschen / Garderoben ohne Duschen / Garderoben	CHF 1'200	CHF 1'800
		CHF 900	CHF 1'500
Bühnenelemente (1*2m1)	ohne Aufstellen (total 16 Stk.)	CHF/Stk 10	CHF 15
Neuheim MZR		CHF 150	CHF 200
Office (Küche)		CHF 50	CHF 100
Lindenfeld Turnhalle	inkl. Duschen / Garderoben ohne Duschen / Garderoben	CHF 150	CHF 300
		CHF 100	CHF 150
Garderoben und Duschen	ohne Halle	CHF 100	CHF 150
Lindenfeld Unterkellerung	inkl. Duschen / Garderoben in Verbindung mit Turnhalle EG	CHF 100	CHF 150
		CHF 50	CHF 100
Lindenfeld Sportanlage	inkl. Duschen / Garderoben	CHF 150	CHF 300
Hübeli Turnhalle	inkl. Duschen / Garderoben ohne Duschen / Garderoben	CHF 150	CHF 300
		CHF 100	CHF 150
Garderoben und Duschen	ohne Halle	CHF 100	CHF 150
Hübeli MZR		CHF 150	CHF 200
Schulküche		CHF 200	CHF 300

Benutzungsgebühren Lindenfeldsaal

Objekt / Raum	Artikel	Tarif
Private einheimische Personen	Saal pro Tag	CHF 200
ortsansässige Vereine (Eintritt)	mit Wirtschaftsführung	CHF 200
ortsansässige Vereine	ohne Wirtschaftsführung	CHF 100
Tarif für Auswärtige	zusätzlich	CHF 300
	Küche pro Tag	CHF 150
	Foyer EG pro Tag	CHF 50
	Foyer UG pro Tag	CHF 50

Die Tarife gelten als Mindestpreise. Die definitiven Gebühren insbesondere auch jene für Firmen, Genossenschaften usw. werden zusammen mit der Anmeldung/Bewilligung geregelt.

Nebenkosten:

Energie:

Bei nicht gewinnorientierten Anlässen erfolgt keine Verrechnung für einen durchschnittlichen Energieverbrauch.

Bei gewinnorientierten Anlässen wird der effektive Verbrauch gemäss Stromzähler in Rechnung gestellt.

Hauswartung: Generell erfolgt bei Anlässen keine Verrechnung für normale Aufwendungen der Hauswarte.
Die Benutzer verlassen die Anlagen "besenrein" oder gemäss Vereinbarung mit der Hauswartung.

Überdurchschnittlicher Aufwand wird mit CHF 50/h verrechnet. Grundsätzlich liegt es im Ermessen des Hauswartes dies festzustellen und mit den Benutzern zu besprechen. Als überdurchschnittlich können beispielsweise folgende Sachverhalte erwähnt werden:

- Die Neuheimhalle wird am Freitag-Abend oder Samstag-Morgen vom Hauswart gereinigt. Zudem erfolgt am Montag eine Reinigung, falls eine Belegung bestand. Muss am Samstag oder Sonntag z. B. aufgrund des Meisterschaftsbetriebes eine zusätzliche Reinigung erfolgen, wird dies verrechnet.
- Die Halle wird z. B. aufgrund eines grossen Zuschaueraufmarsches derart verschmutzt, dass eine zusätzliche Reinigung erfolgen muss. Der ESV kann diese Reinigung aber auch selber durchführen. Dann erfolgt keine Verrechnung.

Verbrauchsmaterial: Generell erfolgt bei Anlässen keine Verrechnung für normale Mengen an Verbrauchsmaterial (z.B. Handtuchrollen).
Überdurchschnittlicher Verbrauch wird nach Ergebnis verrechnet. Zudem wird fehlendes oder defektes Geschirr aus der Lindenfeldküche verrechnet.

Definition 1. "nicht gewinnorientierte" / 2. "gewinnorientierte" Anlässe:

1. Als „nicht gewinnorientiert“ gelten:

Anlässe, Turniere, Meisterschaftsspiele und Kurse bis zur Selbstkostendeckung oder mit nur geringfügigen Erträgen.

Anlässe von regionalen kulturellen und sportlichen Organisationen mit Beteiligung von Einheimischen (ca. 1/3 oder mehr der Teilnehmenden) bis zur Selbstkostendeckung oder mit nur geringfügigen Gewinnen (unter CHF 10'000). Eine Abrechnung ist zu unterbreiten.

2. Als „gewinnorientiert“ gelten:

Anlässe, Turniere und Kurse (auch gewerbliche Nutzungen) zur Erwirtschaftung eines Gewinnes (ab CHF 10'000), unabhängig davon, ob es sich um einheimische oder auswärtige Vereine, Organisationen oder Firmen handelt.

Sonntagsanlässe:

Bei Hallennutzungen an Wochenenden (Turniere, Meisterschaftsspiele) können Leistungen der Hauswarte je nach Häufigkeit und Aufwand den Benutzern in Rechnung gestellt werden (CHF 50/h).